

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 121 - 123

Form der Sponsalien- und Eheverträge, in welchen
zugleich erbvertragsmäßige Bestimmungen
vorkommen, nach Pappenheimischen Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Bürgschaft noch nebenher weiter entstandenen Verbindlichkeit allerdings Konnexität besteht, und derartige Streitsachen nach der O. Kap. I §. 10 auch in prozessualer Beziehung nicht von einander getrennt werden sollen. Denn das hat nur auf Rechtsverhältnisse Bezug, für welche dem nämlichen Richter auch die Jurisdiktion zusteht, während hier die Frage in Betreff der Hauptschuld vor einem exemten Gerichtsstande, dem Handelsgerichte, verhandelt worden ist und die Beurtheilung des vorliegenden Bürgschaftsverhältnisses, wie gezeigt, dem Ressort des ordentlichen Gerichtsstandes zufällt, in welchem Falle nach Inhalt dieser Gesetzesstelle unter dem Vorwande der Konnexität die verschiedenen Rechtsfachen nicht unter ein und dasselbe Forum gebracht werden dürfen.

Erk. d. O. G. v. 6. Dez. 1866, UB. Nr. 54.

— f —

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

1.

Form der Sponsalien- und Eheverträge, in welchen zugleich erbvertragsmäßige Bestimmungen vorkommen, nach Bappenheimischem Rechte.

Die Rechtsfrage: ob im Bezirke der vormaligen reichsunmittelbaren Grafschaft Bappenheim, wenn mit den Sponsalien Erbverträge verbunden werden, zu deren Giltigkeit die gerichtliche Errichtung erforderlich ist, — wurde vom obersten Gerichtshofe verneint.

In den Gründen wurde angeführt, daß zwar

Arnold in den Beiträgen zum deutschen Privatrechte Th. I S. 634 diese Frage bejahe, daß sich aber aus der Note 3 S. 630 a. a. O. im Zusammenhalte mit den dort angeführten Akten und anderen im fraglichen Prozesse beigebrachten Behelfen ergebe, daß diese Rechtsanschauung Arnold's sich auf die von der gräflichen Justizkanzlei und dem Herrschaftsgerichte Bappenheim am 12. Dez. 1825 und 7. Juli 1840 an das k. Appellationsgericht von Mittelfranken erstatteten Berichte gründe.

Aus diesen Quellen lasse sich jedoch der von Arnold aufgestellte Satz nicht mit Sicherheit ableiten, da

1) in dem Schreiben der Justizkanzlei Bappenheim vom 12. Dez. 1825 unter den Gewohnheits- und Statutarrechten der Grafschaft die gerichtliche Errichtung der Erbverträge¹⁾ nicht aufgeführt sei;

2) aus dem Berichte des Herrschaftsgerichtes vom 7. Juli 1840 nur hervorgehe, daß der Gebrauch, die Verlöbniße gerichtlich abzuschließen bzw. förmliche Eheverträge zu errichten, die Regel bilde, — woraus sich entnehmen lasse, daß solche Verträge ausnahmsweise auch außergerichtlich abgeschlossen wurden, und

3) die Bemerkung in diesem Berichte, daß die

¹⁾ Auch hier geht der oberste Gerichtshof wieder (vgl. Bl. f. RA. Bd. XI S. 332 Nr. 6, Bd. XXX S. 268 Note 1) von der Ansicht aus, daß Erbverträge, insbesondere auch Erbzuwendungen in Eheverträgen, gemeinrechtlich keiner besonderen Form bedürfen. Diese Ansicht vertritt auch Beseler in der Lehre von den Erbverträgen Th. II Bd. 1 S. 34 ff., S. 233 ff. (wo die Ansicht Eichhorn's, daß gemeinrechtlich schriftliche Errichtung der Erbverträge erforderlich sei, ausführlich widerlegt wird) und Bd. 2 S. 129.

Form der zur Aufnahme kommenden gerichtlichen Verträge aus den beigelegten Exemplaren ersichtlich sei, gleichfalls den Schluß rechtfertige, daß auch solche Verträge geschlossen wurden, welche nicht zur gerichtlichen Aufnahme kamen.

Da nun zur Annahme einer giltigen Gewohnheit die Gleichförmigkeit und Ununterbrochenheit der dieselbe konstituierenden Handlungen unerlässliches Erforderniß sei, so lasse sich aus den in fraglichen Berichten angeführten Umständen nicht mit Sicherheit auf ein Gewohnheitsrecht bezüglich der gerichtlichen Errichtung der in Frage stehenden Verträge schließen.

Die allenfallsigen Bedenken gegen die Verneinung der vorliegenden Rechtsfrage würden übrigens durch ein Schreiben des nunmehrigen k. Landgerichtes Bappenheim an das k. Bezirksgericht Eichstädt vom 5. April 1860 i. S. M. gegen M. wegen Rückfallsforderung gehoben, in welchem außer der Bestätigung, daß vom Jahre 1790 bis 1842 die gerichtliche Errichtung von Ehe- und Erbverträgen die Regel bildete (was, wie bereits erörtert, keinen verlässigen Schluß auf die Kontinuirlichkeit dieser Form gestatte), weiter angeführt wurde, daß vom Jahre 1842 bis 1857 dergleichen gerichtliche Verträge immer weniger wurden, woraus mit Gewißheit zu schließen sei, daß solche Verträge in der Mehrzahl außegerichtlich errichtet wurden, wogegen seit 1857 die gerichtliche Errichtung von Ehe- und Erbverträgen wieder häufiger vorkomme.

Es erhelle hieraus, daß der Gebrauch nie ein ausschließender und kontinuierlicher, sondern ein schwankender war, daher aus demselben ein durch Gewohnheit entstandenes Recht nicht abgeleitet werden könne, wofür auch die in dem erwähnten Rechtsstreite am 16. Mai und 24. August 1860 in I. und II. Instanz erlassenen Erkenntnisse sprächen.